


<b>Abkürzung:</b>	Haushatz	<b>Quelle:</b>	
<b>Gremium:</b>	KT		
<b>beschlossen am:</b>	07.12.2015		
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	14.06.2016		
<b>Internet:</b>	14.06.2016		
<b>Gültig ab:</b>	15.06.2016	<b>Fundstelle:</b>	
<b>Dokumenttyp:</b>	Satzung	<b>Vorlage-Nr.:</b>	KT II/64/2015
		<b>Beschluss-Nr.:</b>	B-KT II/99/2015

## Haushaltssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 120, 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 07.12.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 6. Juni 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	470.350.700 €
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	482.418.000 €
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-12.067.300 €
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-12.067.300 €
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 €
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-12.067.300 €

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	464.594.900 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	470.498.900 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-5.904.000 €
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.715.400 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.511.100 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.795.700 €

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	30.143.400 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	18.443.700 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus	11.699.700 €
Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 5.795.700 €

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.254.000 €

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 65.100.000 €

## **§ 5 Kreisumlage**

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 48,305 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1194,84 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug €

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt €

und zum 31.12. des Haushaltsjahres €

Zur Entwicklung des Eigenkapitals kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Sie ist durch das RPA geprüft. Die Beschlussfassung ist für den 7.12.2015 durch den Kreistag vorgesehen.

## **§ 8 Bewirtschaftungsgrundsätze**

Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts Anderes bestimmt

ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO- Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

Die Ansätze der ordentlichen Auszahlungen für Beiträge zu den Versorgungskassen (Konto: 703) werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO- Doppik zugunsten von Auszahlungen für Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach §14 a Bundesbesoldungsgesetz (Konto: 134) und anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen (Konto:134) für einseitig deckungsfähig erklärt.

Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.

Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V (Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 3 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt diese Erheblichkeitsgrenze auch für Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Gemäß § 4 Abs.12 Satz 1 GemHVO-Doppik sind die in Nr. 8 bis 14 genannten Einzahlungen und die in Satz 1 Nr. 16 bis 20 genannten Auszahlungen insgesamt und oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 € einzeln für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme darzustellen.

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO –Doppik werden die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 50.000 € in jedem Teilfinanzhaushalt zusammengefasst.

Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 100.000 € nicht übersteigen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 6. Juni 2016 erteilt.

Neubrandenburg, 14. Juni 2016

-Siegel-

**gez.**

Heiko Kärger

Landrat

**Bekanntmachungshinweis**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.